

1. Änderung - vereinfachte - zum Bebauungsplan Nr. 163

Textlicher Teil

Die textilichen Fesetzungen Nr. 1.13 und 3.7 des bestehenden textilichen Teiles zum Bebauungsplan Nr. 163 - Ziegelgrund - entfallen gemäß Beschluß des Rates vom 13.07.1992.

Folgende textliche Festsetzungen gehören zum o.g. Beschluß:

1. Unterschiedliche Geschosshöhe
Gem. § 16 Abs. 5 BauNV wird festgesetzt, daß in den dreigeschossigen Gebäuden die Geschosshöhe des dritten Geschosses 2/3 der Geschosshöhe des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten darf.
2. Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Auf den gem. § 9 Abs. 5 Ziffer 3 BaugB mit A. 1, A. 2, A. 3 und A. 4 gekennzeichneten Flächen wurden durch Befrachten des Chemischen Laboratoriums Dr. E. Weiling, Altenberg, lokale nutzungserwünschte Bodenverunreinigungen durch PAK und Cadmium festgestellt.
Aufgrund des Gutachtens sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BaugB folgende besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen:
 - 2.1 Mit A. 1 und A. 2 gekennzeichnete Flächen:
Vor Baumaßnahmen muß die oberste Bodenschicht bis zu einer Tiefe von einem Meter großflächig ausgetauscht werden.
Das in den Belastungsbereichen anfallende Aushubmaterial muß einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.
 - 2.2 Mit A. 3 gekennzeichnete Fläche:
Vor Baumaßnahmen muß die oberste Bodenschicht bis zu einer Tiefe von einem Meter großflächig ausgetauscht werden.
Alternativ kann eine Abdichtung und Verfestigung des belasteten Bodens durch Belagung von Breitmörtel und anschließender Mutterbodenauflösung (nachweislich unbelasteter Boden) zur Sicherung erfolgen.
 - 2.3 Mit A. 4 gekennzeichnete Fläche:
Bei Realisierung der Wohnnutzung in der Umgebung ist die belastete Fläche (im Bereich der Aufschüttung) mit einem Mutterbodenauftrag (nachweislich unbelasteter Boden) zu sichern.
 - 2.4 Mit A. 1, A. 2 und A. 3 gekennzeichnete Flächen:
Für temporäre Nutzungen kann eine Sicherung durch Versiegelung der verunreinigten Flächen mit einer wasserdurchlässigen Decke toleriert werden. Dabei sind diese Flächen von jeglicher sensibler Zwischenutzung freizuhalten.
 - 2.5 Anlage von Wasserflächen
Bei der Anlage von Wasserflächen muß in einem Bereich 1 m parallel undlaufend zur Böschungsoberkante die Ablagemenge aufgenommen, ordnungsgemäß entsorgt und gegen unbelastetes Material ausgetauscht werden.

- Ziegelgrund-
Maßstab 1:1000



Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

Zeichengrundlagen: 1. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) 2. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 01.08.1990.

Die Zustimmungen der betroffenen und berechtigten Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Diese Änderung - vereinfachte - des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 4.8.1992 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich.

Altlastenfläche

A1

Recklinghausen, den 6.7.1992
Der Städttdirektor

Recklinghausen, den 13.7.1992
Der Bürgermeister

Recklinghausen, den 5. 8. 1992
Der Stadtdirektor

2. Ausfertigung

sticht. Übermessungsrat